



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/12/17 97/14/0030

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.12.2002

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §250 Abs1 litd;

Rechtssatz

Die in Abgabenerklärungen eingesetzten Ziffern reichen für sich allein und ohne entsprechende Erläuterungen nicht als Begründung für eine Berufung aus (Hinweis E 23.5.1978, 595, 658, 659/78).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1997140030.X01

Im RIS seit

29.04.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$